



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Flurbereinigung Förste-Nienstedt – Verf.-Nr. 2503
Az.: 611 - 2503 - 02 - 1/25

Göttingen, 06.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

für die Flurbereinigung Förste-Nienstedt, Landkreis Göttingen – Verf.-Nr. 2503

Ich stelle gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), fest, dass die Ausführung der Flurbereinigung Förste-Nienstedt nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Förste-Nienstedt sind abgeschlossen. Die Kasse der Flurbereinigung Förste-Nienstedt wird aufgelöst.

Die Flurbereinigung Förste-Nienstedt endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Die Flurbereinigung Förste-Nienstedt wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Zusammenlegungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Förste-Nienstedt sind abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.


Kilian



Dienstgebäude
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Öffnungszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0551) 5074-200
Telefax
(0551) 5074-202

E-Mail
Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
Internet
<http://www.arl-bs.niedersachsen.de>

Bankverbindung
IBAN: DE9425 0500 0001 0603 7153
SWIFT-BIC: NOLA DE HXXX